



Der Ortsgemeinderat Franzenheim hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 im nicht öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

**Tagesordnungspunkt 8:
Grundstücksangelegenheiten**

**Tagesordnungspunkt 8.1:
Grunddienstbarkeit Eigentümer Flur 20, Parzelle 239**

Das Anwesen des Eigentümers ist zur Ollmuther Straße hin erschlossen. Bei der Straßenherstellung vor rd. 15 Jahren wurde eine Leitung zur Ableitung von Grundwasser des Grundstückes Ollmuther Str. 5, über deren Vorhandensein keinerlei Unterlagen bestanden, beschädigt. Durch die fehlende Legitimation der verlegten Privatleitung in der öffentlichen Parzelle wurde diese im Rahmen der Straßenbauarbeiten beseitigt.

Der Eigentümer hatte das Anwesen vor einigen Jahren gekauft und nun das Problem, das auf dem Grundstück anfallende Grundwasser weder in den öffentlichen Regenwasserkanal einleiten, noch auf dem Grundstück versickern lassen zu können.

Der Eigentümer möchte die defekte Privatleitung zur Ableitung von Grundwasser erneuern, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Grundwassers sicherzustellen. Ein öffentlicher Oberflächenwasserkanal ist im betreffenden Bereich des Grundstückes nicht vorhanden.

Er benötigt daher die Legitimation der Ortsgemeinde Franzenheim, seine private Leitung durch die gemeindeeigene Parzelle 239 verlegen zu dürfen. Der Eigentümer wurde grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Einleitung in ein Gewässer genehmigungsbedürftig ist. Die Legitimation zur Einleitung ist Angelegenheit des betreffenden Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Wasser anfällt.

Alle im Zusammenhang mit der Angelegenheit entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Entgegenstehende öffentliche Belange sind nicht erkennbar.

Der Gemeinderat Franzenheim beschloss, dem jeweiligen Grundstückseigentümer der Parzelle Gemarkung Franzenheim, Flur 20, Parzelle 232, zu gestatten, die Gemeindestraße „Ollmuther Straße“, Flur 20, Parzelle 239, zum Zwecke der Verlegung einer Leitung zur Ableitung von Grundwasser zu queren und stimmte der Eintragung einer Grunddienstbarkeit unter der Bedingung zu, dass die Bitumenschicht der Gemeindestraße nicht beschädigt wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen